

9. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27.07.2017 vom 04.04.2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 auf Grund des § 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i. V. m. § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen¹:

§ 1

§ 24 Absatz 1 Ziffer 2 der Zuständigkeitsordnung wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„2. Maßnahmenprogramme (Erschließungsprogramm Straßenbau, Straßen- und Wegekonzept nach dem Kommunalabgabengesetz und Entscheidungen über Anliegerbeteiligungsverfahren, Straßen- und Radwegeunterhaltungsprogramm, Radverkehrskonzepte und Erneuerungsprogramm Lichtsignalanlagen) einschließlich Aufstellung der gesamtstädtischen Prioritätenlisten für diese Programme;“.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Anmerkung:

Die vorliegende Änderungssatzung wurde vom Rat in seiner Sitzung am 04.02.2021 unter TOP 10.3 als 7. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung beschlossen. Sie wurde bisher nicht bekanntgemacht.

Nach dem Ratsbeschluss wurden zwei Änderungssatzungen zur Zuständigkeitsordnung bekanntgemacht:

- 7. Änderungssatzung vom 01.05.2021 (Beschlüsse vom 03.12.2020 und 23.03.2021, Bekanntmachung am 02.06.2021)
- 8. Änderungssatzung vom 15.07.2021 (Beschluss 06.05.2021, Bekanntmachung 02.08.2021).

Daher wurde die Nummerierung der vorliegenden Änderungssatzung für die Bekanntmachung redaktionell von „7.“ auf „9.“ angepasst.

Mit der 7. Änderungssatzung wurden in die Zuständigkeitsordnung zudem zwei Paragraphen für die vom Rat neu eingerichteten Ausschüsse eingefügt (Digitalisierungsausschuss, Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern). Ein weiterer Paragraph wurde mit der 8. Änderungssatzung ergänzt (Ausschuss Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden). Dadurch hat sich die Zuständigkeitsregelung für den Verkehrsausschuss von § 21 (Stand bei Beschlussfassung am 4.2.2021) zu § 24 (Stand ab 15.07.2021) verschoben. § 1 Satz 1 der vorliegenden Änderungssatzung wurde entsprechend redaktionell angepasst.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 04.04.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker